

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 1276/25/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **18.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung macht am 20.10.2025 einen „geografischen Ausflug in den Bratklops-Kosmos“. Hierbei verwendet sie auch ein Foto, auf welchem ein Mann zu sehen ist, welcher eine Frikadelle in die Kamera hält. Die Bildunterschrift lautet: „Wie heißt Du, Essen?“

II. Beschwerdeführer ist der Abgebildete. Nach seinen eigenen Aussagen ist er gastronomisch tätig und habe seinen Schwerpunkt auf Bouletten gelegt, eine entsprechende eigene Marke registriert, die „Boulettenbibel“ geschrieben und auch Boulettenmeisterschaften und -feste veranstaltet.

Im Hinblick auf das Foto trägt er vor, das Bild sei in seiner Gastronomie im Küchenbereich anlässlich der von ihm veranstalteten Ersten Boulettenmeisterschaft im Jahr 2012 von einer damaligen Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin aufgenommen worden. Das Bild sei ausschließlich für diesen einen Artikel von ihm freigegeben worden. Es sei nicht im öffentlichen Raum aufgenommen worden und nur für die Information über das Stattfinden der Ersten Boulettenmeisterschaft gedacht gewesen.

Er habe zuvor mehrfach der Redaktion und dem Geschäftsführer der Beschwerdegegnerin das Verwenden von Bildern oder Informationen ihn betreffend untersagt.

III. Der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin sieht Ziffer 8 als nicht verletzt an. Das Bild – eine Archivaufnahme, die ca. 2012/2013 erschienen sei – greife nicht die Persönlichkeits-

rechte des Beschwerdeführers an. Der sehe heute – einige Jahre später – sicher anders aus und sei nur für Insider zu erkennen, was hier aber ohnehin keine Rolle spiele.

Im Text gehe es nicht um ihn oder um die Region seines Wirkens oder um die Boulettenbräterei als solche, sondern es handele sich allein um eine der täglichen Glossen in der Zeitung, die im Keller der Titelseite platziert seien und sich in diesem Fall mit den verschiedenen regionalen Namen der Fleischspeise auseinandersetze. Das Foto habe hier nur die Bedeutung einer Illustration. Der Text sei augenzwinkernd-wertschätzend.

Das Bild sei im Rahmen einer öffentlichen Aktion (Boulettenfest) entstanden. Eine Einschränkung zur Verwertung sei nicht hinterlegt und wäre nach Ansicht des Chefredakteurs auch nicht angebracht.

Über das Foto sei der Beschwerdeführer zunächst sehr erfreut gewesen, wie die Mail unten belege, wobei der darin Genannte nicht der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin sei und es weder von diesem noch vom Stellungnehmenden oder irgendjemandem sonst eine entsprechende Zusage gegeben habe. Erst als man in einer kurzen Nachricht durch die Geschäftsführung einen Termin nicht bestätigt habe, weil man keine Zusammenarbeit mit ihm anstrebe, sei er umgeschwenkt und habe in einer Mail am 12.11. „eine strafbewehrte Unterlassungserklärung“ gefordert und einen Rechtsstreit angekündigt. Hierzu seien indes keine weiteren Schreiben eingegangen.

Anmerkung: die Beschwerdegegnerin hat die entsprechende E-Mail des Beschwerdeführers vorgelegt. Hierin schreibt dieser:

„Sie sehen mich freudig überrascht und Ihre Entschuldigung ist bei mir angekommen. Danke, dass Sie mein Angebot der ‚Friedenspfeife‘ ergriffen und, wie mit Herrn [Name Redakteur] (Chefredakteur der [Zeitungstitel]) besprochen, mein Bild mit dem Thema Boulette auf die Titelseite gebracht haben (20.10.2025). Nun lassen wir Taten folgen.

Um die Details zu besprechen, lade ich Sie privat mit max. 5 Personen [...].“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Bei der Abwägung zwischen schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers an Privatheit und dem öffentlichen Informationsinteresse an dem Foto war zu berücksichtigen, dass eine einmal in die Veröffentlichung von Fotos – konkludent oder explizit – erteilte Einwilligung nach der Spruchpraxis des Presserats kontext- und zeitgebunden ist.

Bei einem mehr als 10 Jahre alten Foto ist dieser zeitliche Zusammenhang nicht mehr gegeben. Ebenso fehlt es hier an dem kontextuellen Zusammenhang: Das Foto entstand seinerzeit im Zusammenhang mit der damaligen vom Beschwerdeführer veranstalteten Boulettenmeisterschaft. Zwar geht es im beschwerdegegenständlichen Beitrag auch um das Thema Bouletten, jedoch nicht um die Person des Beschwerdeführers.

Zudem kann aus dem damaligen Einverständnis des Beschwerdeführers, das Foto im Rahmen einer Berichterstattung über ihn und seine Meisterschaft zu berichten, nicht gefolgert werden, dass sein Bild von der Redaktion für jedwede Berichterstattung quasi als „Stockfoto“ verwendet wird.

Dass sich der Beschwerdeführer nach Veröffentlichung zunächst erfreut über die Veröffentlichung zeigte, da er auf eine Zusammenarbeit hoffte, und erst später eine Unterlassung forderte, kann zu keiner anderen Bewertung führen. Denn aus den zuvor genannten Gründen hätte das Foto nur mit vorheriger Einwilligung des Beschwerdeführers veröffentlicht werden dürfen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>